Mittheilung des Senats

vom 15. Februar 1876.

1. Schiffahrtszeichen der Unterweser.

In seiner Mittheilung vom 3. März 1873 (Verhandl. pag. 159 ff.) hat der Senat der Bürgerschaft die Grundzüge eines die künftige Unterhaltung der Schiffahrtszeichen der Unterweser betreffenden Vertrages, wegen dessen mit Preußen und Oldenburg eine Verhandlung obschwebe, zur Genehmigung vorgelegt. Diese Grundzüge waren folgende:

1) Die Schiffahrtszeichen von Vegesack abwärts, einschließlich des neuen Außenleuchtschiffs, sind in bisheriger Weise zu unterhalten.
2) Zur Deckung der Kosten wird ein Feuer- und Bakengeld von allen in die Weser einlaufenden Handelsschiffen, deren Größe 50 Normallasten übersteigt, nach Verhältniß der Schiffslasten erhoben. (Vorbehalten blieb a. Maßbestimmung nach Kubikmetern, statt nach Lasten; b. Ermäßigung der Abgabe für in Ballast ein- und ausgehende Schiffe; c. desgleichen für kleinere, namentlich häufig einlaufende Schiffe.)
3) Jeder der drei Staaten erhebt die Abgabe in seinem Gebiete gegen eine verhältnißmäßige Vergütung für Erhebungskosten.
4) Der Tarif wird nach Maßgabe des Bedarfs gemeinschaftlich festgestellt.
5) Die Verwaltung bleibt (unter Controlle der anderen Regierungen) Bremen überlassen. Erweiterung der bestehenden Anstalten bedarf der Zustimmung der drei Regierungen.
6) Die Bremische Seeschiffahrtsabgabe wird aufgehoben.

Mit dem Abschlusse des Vertrages auf dieser Grundlage erklärte sich die Bürgerschaft einverstanden.

Ebenso genehmigte sie, daß der Senat eventuell einer Vereinbarung zwischen dem Reiche und den drei Weseruferstaaten wegen Befestigung des Wangerooger Strandes beitrete, nach welcher die drei Staaten die Hälfte, Bremen ein Sechstel der auf ℳ. 495,000 geschätzten Anlagekosten und der auf ℳ. 12,000 angeschlagenen jährlichen Unterhaltungskosten übernehmen würde, wobei jedoch eine Verständigung dahin vorbehalten blieb, daß diese Unterhaltungskosten, soweit sie den drei Staaten zufallen würden, mithin die Hälfte, auf den oben unter 2 angeführten Fond anzuweisen und nur, soweit dieser nicht ausreiche, auf die Staatskassen zu übernehmen sei.

In Uebereinstimmung mit den gedachten Grundzügen ist der in der Anlage beigefügte Vertrag von Bevollmächtigten der drei Staaten, vorbehältlich der Ratification und der inzwischen erfolgten Zustimmung des Bundesraths zu der in dem Vertrage (Artikel 3) enthaltenen Vereinbarung hinsichtlich Wangerooges mit Genehmigung der betr. Regierungen paraphirt worden. Der Vertrag schließt sich in allen Hauptpunkten den genehmigten Grundzügen so genau an, daß nur zu wenigen Artikeln eine Erläuterung erforderlich ist.

Der Artikel 2 sieht den Fall vor, daß das Feuer- und Bakengeld nicht ausreicht, die Jahreskosten zu decken. So unwahrscheinlich bei richtiger Tarifirung der Fall ist, so erscheint es doch zweckmäßig zu bestimmen, wie es alsdann zu halten sei. Nach dem Artikel soll Bremen 9/10 der betreffenden Kosten übernehmen, ein Verhältniß, welches nach Ansicht der beiden anderen Contrahenten dem überwiegenden Interesse Bremens an der Sache entspricht. Obwohl diese Ansicht bestritten werden könnte, hat doch der Senat aus folgenden Erwägungen sich der Bestimmung des Artikels 2 nicht widersetzen zu sollen geglaubt. Der in Rede stehende Fall selbst ist unwahrscheinlich; der Gegenstand, um den es sich handelt,

voraussichtlich unerheblich, da er nur in der Differenz zwischen dem Ertrage der Abgabe und den Kosten besteht. Die Wahrscheinlichkeit einer Belastung der Staatskasse wird weiter dadurch verringert, daß nach Artikel 6 die Bildung eines Reservefonds vorgesehen ist, welcher, nach bereits constatirtem Einverständnisse der drei Regierungen, namentlich auch dazu dienen soll, ein etwaiges Deficit einzelner Jahre zu decken und auch eintretenden Falls den Staatskassen dasjenige, was sie auf Grund des Artikels 2 geleistet haben möchten, wiederzuerstatten. Endlich ist zu erwägen, daß wenn der Artikel 2 ganz gestrichen worden wäre, keiner der drei Staaten vertragsmäßig zu einer bestimmten Geldleistung für die Erhaltung des Bestehenden verpflichtet, die Verwaltung vielmehr lediglich auf den Ertrag der Abgabe angewiesen sein würde.

Eine wesentliche Abweichung, zwar nicht von den Grundzügen selbst, so doch von den thatsächlichen Voraussetzungen, unter denen dieselben der Bürgerschaft mitgetheilt wurden, enthält der die Insel Wangerooge betreffende Artikel 3. Die Anlagekosten der Strandbefestigung wurden im Jahre 1873 Preußischer Seits auf ℳ. 495,000 angeschlagen; ein Sechstel dieser oder doch einer annähernd ähnlichen Summe erschien dem Senate ein nicht zu hohes Opfer für eine Vereinbarung, deren Gegenstand zwar für Bremen kein erhebliches Interesse hatte, welche aber aus anderen Gründen wünschenswerth erschien, da von ihrem Zustandekommen die angestrebte Einigung der drei Weserufferstaaten über die Unterhaltung der Weserschiffahrtszeichen abhing. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber den ursprünglichen Kostenanschlag bis auf ℳ. 1,166,500 gesteigert, und höhere Ausgaben für die Unterhaltung der Strandwerke wenigstens wahrscheinlich gemacht. Es trat daher die Frage heran, ob Bremen, anstatt der ursprünglich in Aussicht genommenen ℳ. 82,500 nunmehr mit ℳ. 194,416.66 sich betheiligen solle. Das Ergebniß der deshalb gepflogenen Verhandlungen ist der Inhalt des Artikels 3. Danach ist allerdings der dem jetzigen Anschlage entsprechende Beitrag der drei Staaten, wovon auf Bremen ein Drittel entfällt, mit ℳ. 583,250 beziffert, jedoch als Höchstbetrag, so daß über diese Summe die Verpflichtung in keinem Falle hinausgeht, während im Jahre 1873 eine solche Grenze wenigstens nicht ausdrücklich festgesetzt worden war. Was die Unterhaltungskosten betrifft, so hat man sich geeinigt, auch hier für die Verpflichtung der drei Staaten einen Höchstbetrag, und zwar von zusammen ℳ. 10,000 jährlich festzustellen, wovon indeß zunächst ℳ. 6000 dem Fond des Feuer- und Bakengeldes, und nur ℳ. 4000 den Staatskassen (der Bremischen also ℳ. 1333.33) im jährlichen Durchschnitt zur Last fallen sollen, während nach den Grundzügen für die drei Staaten jährlich ℳ. 6000 (jedoch damals noch ohne ausdrückliche Begrenzung des Beitrags auf diesen Betrag) in Aussicht genommen waren. Die hieraus sich ergebende einmalige Mehrverwendung von rund ℳ. 112,000 mußte Bremischer Seits zugestanden werden, wenn der Vertrag selbst nicht gefährdet werden sollte. Der Senat hat geglaubt, daß es sich nicht rechtfertigen lasse, die im Uebrigen so wünschenswerthe Regelung der Verhältnisse der Unterweser, auf Grund gemeinschaftlichen Zusammenwirkens der drei Uferstaaten, an diesem Punkte scheitern zu lassen; er hat daher seine Unterhändler beauftragt, der jetzigen Fassung des Artikels 3 zuzustimmen, und hofft darin im Sinne der Bürgerschaft gehandelt zu haben. Besonderen Werth legt er, im Hinblick auf die unberechenbare Natur der in Betracht kommenden Anlagen darauf, daß die Verpflichtung der drei Staaten zu Beiträgen auf eine bestimmte Summe, die unter keinen Umständen überschritten werden soll, sowohl hinsichtlich der ersten Herstellung als der Unterhaltung, begrenzt worden ist. Der vertragsmäßige einmalige Beitrag war schon nach dem bisherigen Anschlage auf den Reservefond der Ueberschüsse angewiesen. Letzterer wird auch für den Mehrbedarf die erforderliche Deckung darbieten, so daß eine Belastung des laufenden Haushalts nicht eintritt.

Im Artikel 4 ist das neu einzuführende Feuer- und Bakengeld auf höchstens zehn Pfennige für jedes Kubikmeter begrenzt, so jedoch daß die ersten 200 Kubikmeter (ungefähr 47 Last nach dem gewöhnlich angenommenen Maßstabe 1 Last = 4,25 Kubikmeter) bei jedem Schiffe abgabenfrei sein sollen. Durch diese Bestimmung wird erreicht, daß nicht allein die kleineren Fahrzeuge unter 200 Kubik-

meter frei bleiben, sondern auch die übrigen in dem Maße, wie ihre Größe und damit ihr Interesse an guter Betonnung und Beleuchtung zunimmt, eine allmählich sich steigernde Abgabenquote zu tragen haben. Den Tarif selbst in dem Vertrage festzustellen, ist deshalb nicht zulässig, weil derselbe reichsverfassungsmäßig sich den Ausgaben für die Schiffahrtszeichen anschließen und daher je nach dem Bedarfe sich richten muß. Durch den Vertrag sind die Abgabenpflichtigen gegen eine den angegebenen Höchstbetrag überschreitende Belastung sichergestellt. Daß derselbe genügen, im Anfange aber auch erforderlich sein werde, um die nöthige Einnahme zu beschaffen, ergiebt sich aus dem die Schiffahrtsbewegung in den Weserhäfen betreffenden statistischen Material, welches, wenngleich zur Zeit genaue Data über die Zahl der Schiffe unter 200 Kubikmeter noch nicht vorliegen, doch bei dem Satze von zehn Pfennigen schon jetzt eine für Erhaltung des Bestehenden genügende Einnahme mit Sicherheit erwarten läßt. Bei günstigeren Geschäftsverhältnissen werden sich auch Mittel für wünschenswerthe Verbesserungen, bezw. für Ermäßigung des Tarifs ergeben.

Durch Artikel 6 wird den drei Regierungen der Erlaß der Ausführungsbestimmungen vorbehalten. Diese Ausführungsbestimmungen sind bereits vereinbart und protokollarisch festgestellt, selbstverständlich aber nur für den Fall der Ratification des Vertrages selbst. Sie betreffen, abgesehen von Einzelheiten der Verwaltung, Abrechnungsweise u. dgl. m. einzelne Punkte von allgemeinerem Interesse, hinsichtlich deren folgendes nachrichtlich bemerkt wird.

1) Der Tarif. Die Abgabe ist vorerst auf zehn Pfennige festgesetzt. Sie wird für jedes Einlaufen in die Weser nur einmal entrichtet. Schiffen, welche leer oder in Ballast und ohne Passagiere ein- und auslaufen, wird die Hälfte erlassen. Abgabenfrei sind Schiffe, die wegen Seenoth oder zur Hülfeleistung einlaufen, Leichterschiffe, wenn das zu leichternde Schiff zahlt, Lootsen- und Schleppschiffe, Küstenfischer. Jeder Staat erhebt die Abgabe in seinem Stromgebiete. Die Vergütung für Erhebungskosten soll da, wo die Hafengelderheber das Geschäft wahrnehmen, höchstens ein Procent der Bruttoeinnahme betragen, wo diese Einrichtung nicht möglich ist, soll die Hebung anderen bestehenden Hebestellen oder geeigneten Ortseinwohnern gegen billige Tantième anvertraut werden. Mit diesen Maßgaben behält jeder Staat die thatsächlichen unmittelbaren Hebungskosten von der an Bremen abzuliefernden Einnahme ein.

2) Der Fond und Reservefond. Bremen übernimmt die Verwaltung des aus dem Ertrage der Abgabe sich bildenden Fonds und giebt darüber jährliche Rechnung. Die beiden andern Staaten liefern vierteljährlich die von ihnen erhobenen Beträge an Bremen ab. Aus Jahresüberschüssen wird ein Reservefond bis höchstens ℳ. 300,000 gebildet, welcher dient, etwaige Fehlbeträge einzelner Jahre zu begleichen und von den Staatskassen etwa geleistete Zuschüsse zu erstatten. Der Reservefond darf nur mit Zustimmung der drei Regierungen angegriffen werden. Sobald er seinen Höchstbetrag erreicht hat, wird erwogen werden, ob eine Ermäßigung des Tarifs einzutreten habe.

3) Besorgung der Verwaltungsgeschäfte. Bremen besorgt die Unterhaltung der Schiffahrtszeichen. Zur Anlage neuer Feuer, Landmarken und Nebelpfeifen und zu einem Systemwechsel in der Fahrwasserbezeichnung ist Zustimmung der anderen Regierungen erforderlich. Bevollmächtigte der drei Staaten und Delegirte der Handelskammern von Bremen, Geestemünde und Brake nehmen jährlich eine Besichtigung der Anstalten vor. Alle drei Jahre findet eine Revision des Tarifs durch Bevollmächtigte der drei Regierungen statt.

Das Abkommen der drei Staaten vom Jahre 1867 wegen Erhaltung des Wangerooger Kirchthurms erlischt, sobald der neue Vertrag in Kraft tritt.

Der Senat beantragt:

die Bürgerschaft wolle dem anliegenden Vertrage ihre verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags, welches spätestens auf den 1. August d. J. vorgesehen ist, wird Bremen für die Verwaltung der Schiffahrtszeichen und der dafür bestimmten Fonds den beiden anderen Staaten gegenüber die Verantwortlichkeit übernehmen. Im Wesentlichen wird die Verwaltung der Schiffahrts-

zeichen eine Fortsetzung derjenigen Geschäfte sein, welche bisher hinsichtlich der Tonnen und Baken einer Deputation der Handelskammer und hinsichtlich der Leuchtfeuer der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen zustand. Die Verwaltung der Fonds ist ein neu hinzukommendes Geschäft. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß künftig die Verwaltung bei einer Stelle vereinigt sein muß, schon wegen des nothwendigen Verkehrs mit auswärtigen Behörden. An sich würde die bestehende Deputation der Handelskammer, welche bisher den umfangreichsten Theil der Geschäfte besorgt hat, für die Verwaltung der neuen Einrichtung am meisten sich eignen, jedoch erscheint es nothwendig, derselben im Hinblick auf das Vertragsverhältniß zu den anderen Staaten eine etwas veränderte staatsrechtliche Stellung zu geben. Nach Ansicht des Senats empfiehlt es sich auf Grund der §§ 35 und 47 des Handelskammergesetzes vom 17. November 1875 eine besondere Behörde zu bilden, welche, etwa unter der Bezeichnung „Tonnen- und Bakenamt zu Bremen", die Verwaltung nach Maßgabe des gedachten Gesetzes zu führen haben würde. Hinsichtlich ihrer finanziellen Befugnisse und Pflichten würde jedoch an die Stelle der transitorischen Bestimmungen des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 2. April 1849, welche bisher für das Tonnen- und Bakenwesen galten, nunmehr die Bestimmungen des Vertrags treten, jedoch vorzuschreiben sein, daß die Rechnungsrevision und Zuschreibung in der nämlichen Weise wie bei den übrigen Staatsverwaltungen durch die Finanzdeputation und den Senat zu geschehen habe. Aus dem regelmäßigen Haushaltsetat des Bremischen Staats wird die Finanzverwaltung des neuen gemeinschaftlichen Instituts ausscheiden.

Wenn die Bürgerschaft diesen Ansichten beitritt, wird der Senat ihr einen demgemäß ausgearbeiteten Gesetzentwurf demnächst zur Genehmigung vorlegen.

Anlage. **Vertrag, betreffend die Unterhaltung der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser.**

Nachdem Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Hansestadt Bremen über eine gemeinschaftliche Betheiligung an den Kosten der Schiffahrtszeichen auf der Unterweser und über die Erhebung einer diesem Zwecke dienenden Abgabe übereingekommen sind, haben behufs Feststellung der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
den Geheimen Ober-Regierungsrath **Wendt**,
den Geheimen Ober-Baurath **Gercke**,
den Geheimen Finanzrath **Girth** und
den Geheimen Finanzrath **Germar**;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Oberamtmann **Strackerjan** und
den Geheimen Ministerialrath **Jansen**;
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Bürgermeister Dr. **Gildemeister**,
den Kaufmann **Mosle**, Mitglied der Handelskammer, und
den Baurath **Hanckes**,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Preußen, Oldenburg und Bremen unterhalten fortan die für die Unterweser von Vegesack abwärts bis zur offenen See erforderlichen Schiffahrtszeichen einschließlich des Leuchtschiffes vor der Weser- und Jademündung auf gemeinschaftliche Kosten.

Die auf der bezeichneten Stromstrecke gegenwärtig vorhandenen Schiffahrtszeichen bleiben nebst Allem, was bisher zu ihrer Herstellung, Unterhaltung und Beaufsichtigung diente, ihrem Zwecke erhalten, und findet auch auf sie die Bestimmung des ersten Absatzes Anwendung.

Artikel 2.

Die nach Artikel 1 den vertragenden Staaten obliegenden gemeinschaftlichen Ausgaben sollen aus dem Ertrage der in Artikel 4 vorgesehenen Schiffahrtsabgabe und, soweit dieser nicht ausreicht, aus Beiträgen bestritten werden, von denen Bremen 9/10, Preußen und Oldenburg je 1/20 übernehmen.

Artikel 3.

Unter der Voraussetzung, daß das Deutsche Reich die Unterhaltung des Leuchtthurmes und Leuchtfeuers auf der Insel Wangerooge auf alleinige Kosten übernimmt, auch daselbst zur Verhütung des Abbruchs Strandbefestigungen anlegt, dieselben nebst dem dortigen alten Kirchthurm unterhält und die desfallsigen Anlage- und Unterhaltungskosten, soweit sie nicht nach Nr. 2 dieses Artikels den vertragenden Staaten zur Last fallen, seinerseits bestreitet, wird Folgendes vereinbart:

1) Oldenburg wird das zur Ausführung der Strandbefestigungen, sowie für den Leuchtfeuer- und Signalbetrieb und zur Errichtung der hierzu nöthigen Anlagen erforderliche Areal, soweit letzteres oldenburgisches Staatseigenthum ist, dem Reiche unentgeltlich zur Verfügung stellen.
2) Die Hälfte der Anlagekosten der Strandbefestigungen wird bis zum Höchstbetrage von ℳ. 583,250 von den vertragenden Staaten in der Weise übernommen, daß Preußen 3/6, Oldenburg 1/6 und Bremen 2/6 beiträgt. Von den Kosten der Unterhaltung der Strandbefestigungen, sowie des alten Kirchthurms wird die Hälfte bis zum Höchstbetrage von jährlich ℳ. 10,000 ebenfalls von diesen Staaten bestritten und zwar zunächst die Summe von ℳ. 6000 aus dem Ertrage der Schiffahrtsabgabe (Artikel 4), soweit derselbe nach Abzug der im Artikel 2 genannten Ausgaben dazu noch ausreicht, der Restbetrag durch bare, nach dem bezeichneten Verhältnisse aufzubringende Beiträge.

 Die in einzelnen Jahren etwa nicht geforderten Leistungen für die Unterhaltungskosten sind bei später eintretendem Bedarf nachzuzahlen, in keinem einzelnen Falle jedoch mit einer den Betrag von ℳ. 100,000 übersteigenden Summe.
3) Die sämmtlichen Anlagen sowie der alte Kirchthurm gehen nebst dem dazu gehörigen Grund und Boden, unbeschadet der Territorialhoheit, in das Eigenthum des Deutschen Reichs über.
4) Oldenburg verpflichtet sich, keinerlei Anlagen auf der Insel Wangerooge auszuführen oder zu gestatten, welche nach dem Urtheil der Kaiserlich deutschen Marineverwaltung mit dem Strandbefestigungsplan nicht im Einklange stehen.

Artikel 4.

Zu den in den Artikeln 1 und 3 genannten Zwecken werden die vertragenden Staaten von dem über 200 Kubikmeter hinausgehenden Raumgehalte jedes in die Weser einlaufenden Schiffes ohne Unterschied der Flagge und des Heimathshafens ein Feuer- und Bakengeld zum Betrage von höchstens 10 Reichspfennigen für das Kubikmeter erheben. Das Aufkommen aus demselben darf zu keinem anderen, als den in diesem Vertrage angegebenen Zwecken verwendet werden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 des gegenwärtgen Vertrages erlöschen, falls das nach Artikel 4 einzuführende Feuer- und Bakengeld wieder aufgehoben werden sollte. Es treten dann die bisherigen Verpflichtungen in Bezug auf die Unterhaltung der im Artikel 1 gedachten Schiffahrtszeichen wieder in Kraft.

Artikel 6.

Die Regierungen der vertragenden Staaten werden im Anschluß an diesen Vertrag die Ausführungsbestimmungen vereinbaren, insbesondere über:

1) den Tarif für die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes,

2) die Bildung eines Reservefonds und
3) die Besorgung der mit der Unterhaltung der Schiffahrtszeichen und der Erhebung des Feuer- und Bakengeldes verbundenen Geschäfte.

Artikel 7.

Die Urkunden über die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages sollen vor dem 1. Juni 1876 in Berlin ausgewechselt werden.

Der Vertrag tritt mit dem Beginn des zweiten auf die Auswechselung folgenden Monats in Kraft. Von diesem Tage ab beginnt die Erhebung des Feuer- und Bakengeldes und fällt die bremische Seeschiffahrtsabgabe fort.

So geschehen ꝛc.

2. Anlagekosten der Friedhöfe.

Die Deputation wegen Verlegung der Begräbnißanstalten hat den beifolgenden Bericht, betreffend Anlagekosten der Friedhöfe, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft mittheilt, indem er seinerseits die vorgekommenen theils geringfügigen theils gerechtfertigten Etatsüberschreitungen genehmigt.

Anlage.

Bericht der Deputation. (Eingereicht am 15. Februar 1876.)

Wenngleich der Bau der Friedhöfe beendigt ist, auch die Ueberweisung bereits vor längerer Zeit stattgefunden hat, so konnte doch, weil einige Rechnungen über Lieferung von Mobilien u. s. w. nicht früh genug eingingen, die Baurechnung in 1875 nicht vollständig abgeschlossen werden und es sind daher ausweislich der nachfolgenden Zusammenstellungen einige Beträge als geringfügige Nachbewilligungen auf die Position für Hochbau, die indessen durch Minderausgaben bei anderen Positionen ausgeglichen werden, in das Budget für 1876 einzustellen.

I. Schwachhausen.

	bewilligt		ausgegeben					
	ℳ.	ß.	ℳ.	ß.	ℳ.	ß.	ℳ.	ß.
1) Für die Anlage sind: 1872 (pag. 475) ℳ. 244,752.15, 1873 (525) ℳ. 8,000, 1873 (626) ℳ. 160,500	413,252	15	413,211	86	—	—	— 40	29
2) Für Hochbauten: 1872 ℳ. 60,000, 1873 ℳ. 14,071, 1873 ℳ. 7,450	81,521	—	81,818	77	+ 297	77	—	—
3) Für Zuweg: 1872 (pag. 475)	25,247	85	23,671	44	—	—	— 1576	41
4) Für Grunderwerb (für Expropriation ℳ. 90,000)	183,695	75	183,695	75	—	—	—	—
	703,716	75	702,397	82	+ 297	77	— 1616	70

Von den hiernach zur Verfügung stehenden ℳ. 1318.93 kommen nicht zur Verwendung ℳ. 769.29, während noch in Anspruch zu nehmen sind für Hochbauten, Mobiliar ℳ. 549.64, die, sowie der für die Erwerbung der Grundstücke von Ulrichs und Depken veranschlagte Betrag von ℳ. 90,000 vorzutragen, sein würden.

Die Ueberschreitung des Anschlags für Hochbauten, ℳ. 297.77 + 549.64 = ℳ. 847.41, die nachträglich zu genehmigen die Deputation ersucht, ist durch die Herstellung von Einfriedigungen, Privets u. dgl. nicht vorgesehene aber nothwendige Anlagen entstanden.

Für den Friedhof zum Rhiensberg war bis Ende 1875 ℳ. 702,397.82 ausgegeben, dazu obiger Vortrag von ℳ. 90,549.64, wird die Gesammtausgabe sich belaufen auf ℳ. 792,947.46, vorbehältlich der über die Expropriation der genannten Grundstücke, die gemäß Urtheils des Oberappellationsgerichts einer wiederholten Abschätzung unterliegen, noch ausstehenden Entscheidung.

II. Walle.

	bewilligt		ausgegeben					
	ℳ.	ß.	ℳ.	ß.	ℳ.	ß.	ℳ.	ß.
1) Für Anlagekosten sind 1872 (pag. 475) ℳ. 244,000, 1873 (525) ℳ. 8,000, 1873 (667) ℳ. 85,000	337,000	—	330,649	5	—	—	— 6,350	95
2) Für Hochbauten: 1872 (pag. 475) ℳ. 60,000, 1873 (667) ℳ. 6850, (185) ℳ. 9000 ...	75,850	—	75,702	1	—	—	— 147	99
3) Für Zuweg: 1872 (pag. 515)	7,100	—	6,360	39	—	—	— 739	61
4) Für Grunderw.: 1872 (pag. 76) ℳ. 268,040, (215) ℳ. 10,300	278,340	—	285,559	34	+ 7,219	34	—	—
	698,290	—	698,270	79	+ 7,219	34	— 7,238	55

Zur Verfügung bleiben hiernach noch ℳ. 19.21, dagegen sind noch zu berichtigen für 2. Hochbauten, Mobiliar ℳ. 346.22, für 3. Grunderwerb, eine gerichtlich festgestellte Entschädigung für gestörte Pachtung eines Sandlagers ℳ. 960.22 und für andere im Prozeß befindliche Grundentschädigungsklagen über die die Entscheidung noch aussteht, ist um ein Conto offen zu halten, anzunehmen ℳ. 1000.— und somit, einschließlich des Restbetrages von ℳ. 19.21, in das Budget für 1876 einzustellen ℳ. 2306.44.

Die Mehrkosten für Hochbauten (ℳ. 346.22 — 147.99 = ℳ. 198.23) sind entstanden durch die auf diesen Fond übernommene Versicherungsprämie (ℳ. 111) und aus den bereits bei dem Rhiensberger Friedhof angeführten Ursachen.

Die Mehrausgabe für Grunderwerb setzt sich zusammen aus Zinsenzahlungen, Unkosten und den für die einzelnen Parcelen in Folge größeren, als des ursprünglich angenommenen Flächenmaßes sich ergebenden höheren Erwerbskosten. Diesem gegenüber ist es erwünscht, daß die Ausgabe für Erdarbeiten u. s. w. um ℳ. 6350.95 unter dem Anschlag geblieben ist. Nach obiger Zusammenstellung war für den Friedhof zu Walle bis Ende 1875 verausgabt ℳ. 698,270.79, dazu die beantragte Einstellung mit ℳ. 2306.44, wird die Gesammtausgabe sich belaufen auf ℳ. 700,577.23, vorausgesetzt, daß die schwebenden Streitfragen, bei denen es sich namentlich um verlangte Zahlung für anschließendes Wegeterrain handelt, zu Gunsten des Staats entschieden werden.

Nachdem die vorerwähnten Rechnungen zur Zahlung angewiesen sein werden, darf die berichtende Deputation ihren Auftrag als erledigt betrachten, wenn ihr gestattet ist, was sie hiermit beantragt, die Ueberwachung der noch nicht abgeschlossenen Grunderwerbsverfahren an die verwaltende Deputation für die Friedhöfe zu übertragen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **Chr. Papendieck.**

3. Armenpflege.

Unter Bezugnahme auf den in Abschrift beifolgenden Bericht des Directors der Armenpflege beantragt der Senat, die Bürgerschaft wolle, vorbehältlich demnächstiger auf Grund des ersten Jahresberichts des Vorstands der Armenpflege zu treffender Beschlußfassung wegen Abänderung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die stadtbremische Armenpflege, sich damit einverstanden erklären,

1) daß, unbeschadet der Bestimmung im § 2 des erwähnten Gesetzes, noch zwei Armenpfleger nach Maßgabe des Gesetzes, die Wahl der stadtbremischen Armenpfleger, auf die Dauer von zwei Jahren, bezw. bis zum Schlusse des Jahres 1877, erwählt werden, auf welche daher die Bestimmungen in Absatz 3 und 4 des § 4 des Gesetzes über die stadtbremische Armenpflege keine Anwendung finden,

2) daß dem Vorstande der Armenpflege bis zur Erledigung der gedachten Gesetzesrevision gestattet werde, nach seinem Ermessen in den dazu geeigneten Fällen Gaben auf längere Zeit, und zwar höchstens für sechs Monate zu be-

willigen, jedoch mit der Maßgabe, daß auch solche Gaben nur in Monatsraten ausgezahlt werden und den Armen aus solcher Bewilligung kein Anspruch erwächst, vielmehr der Vorstand berechtigt bleibt, in jedem Monat, sobald die Verhältnisse nach seinem Ermessen es als zweckmäßig erscheinen lassen, eine auf längere Zeit ausgesprochene Bewilligung zurückzuziehen, und daß ferner die Districtsarmenpfleger auch diejenigen Armen, für welche Gaben auf mehrere Monate bewilligt sind, soweit irgend thunlich einmal in jedem Monat zu besuchen haben, um die Fortdauer der Unterstützungsbedürftigkeit zu controliren.

Der Senat hält es nämlich einerseits für geboten, der Verwaltung der Armenpflege gegenüber den in dem Bericht des Directors geschilderten Schwierigkeiten Erleichterung zu verschaffen. Andererseits empfiehlt es sich, erst weitere Erfahrung darüber abzuwarten, ob diese Schwierigkeiten ganz oder theilweise in der Neuheit der Einrichtung oder in der That in Mängeln der Organisation ihre Ursache haben. Hierüber läßt sich jedenfalls ein sicheres Urtheil zur Zeit nicht fällen, und es würde daher nicht zweckmäßig sein, das kaum in Wirksamkeit getretene Gesetz schon jetzt formell abzuändern, während es unbedenklich erscheint, durch gemeinsamen Beschluß der gesetzgebenden Gewalten von der Beachtung einzelner Bestimmungen des Gesetzes zu dispensiren. Nach Ablauf eines Jahres werden sowohl der Vorstand der Armenpflege als auch Senat und Bürgerschaft weit besser zu beurtheilen in der Lage sein, ob überall und in welchen Beziehungen Aenderungen des Gesetzes erforderlich sind. Sollte dann wider Erwarten eine Einigung über diese Frage nicht erreicht werden, so würden selbstverständlich die Bestimmungen des Gesetzes wieder in volle Geltung treten.

Der Senat wird daher, wenn die Bürgerschaft seinem Vorschlage sich anschließt, den Vorstand der Armenpflege auffordern, sofort für die noch zu wählenden zwei Armenpfleger dem Bürgeramt eine Wahlliste einzureichen, und denselben ferner beauftragen, in seinem ersten nach § 10, Nr. 5 zu erstattenden Verwaltungsbericht über die etwa erforderlichen Aenderungen des Armenpflegegesetzes, namentlich hinsichtlich der Zahl der Armenpfleger und der Schlußbestimmung des § 7, sich zu äußern.

Nach Lage der Sache muß die Verwaltung der Armenpflege eine möglichst baldige Entscheidung über ihre Anträge wünschen.

Anlage. **Bericht des Directors der stadtbremischen Armenpflege, betreffend provisorische Ergänzung des Gesetzes vom 17. October 1875.**

I. Der § 5 des die stadtbremische Armenpflege betreffenden Gesetzes lautet im ersten Absatz: „Die Stadt Bremen zerfällt zur Zeit in 85 Armendistricte. Der Vorstand der Armenpflege ist befugt, die Districte zu vergrößern und zu verkleinern. Jedem District steht ein Armenpfleger vor".

Schon jetzt stellt sich heraus, daß mit Schluß des Jahres eine Reihe von Districten wird verkleinert werden müssen, ohne daß deshalb andere, abgesehen von einzelnen Fällen, vergrößert werden können; es wird daher durchaus nothwendig sein, die Zahl der Armenpfleger zu vermehren, diese Vermehrung ist eine natürliche Folge der jetzigen Einrichtung, welcher die Absicht zum Grunde liegt, daß jeder Armenpfleger regelmäßig und in möglichst kurzen Zwischenräumen sich über die Verhältnisse der ihm zugewiesenen Armen persönlich unterrichten soll; sie liegt im Interesse der Armenpflege selbst, da die den einzelnen Armenpflegern aufgebürdete Arbeit deren Thätigkeit und Zeit bei gewissenhafter Pflichterfüllung im hohen Grade in Anspruch nimmt. Die Armenpfleger haben sich mit Eifer und Fleiß dieser ihnen großentheils gänzlich neuen Aufgabe gewidmet, es ist aber zu befürchten, daß diejenigen in deren Districten sich die Zahl der Armen und der Ansprüche gegen Erwarten gemehrt haben, ihrer Aufgabe nicht in dem Maße werden entsprechen können wie es im Interesse der Armenpflege gewünscht oder verlangt werden muß.

Dies ist schon jetzt der Fall in dem der Stadt neu angeschlossenen Gebietstheile, auch dieser Bezirk ist wie die übrigen in 5 Districte eingetheilt. Im Januar mußten in 63 Fällen (wovon 33 im District 82) und im Februar in 93 Fällen (wovon 33 im District 82 und 44 im District 85) Gaben bewilligt wer-

den, dazu kommen die Unterstützungen in freier Arzenei, Suppe, Kleidung 2c. Der Vorsteher dieses XVII. Bezirkes hat daher im Einverständniß mit den Armenpflegern desselben darauf angetragen, zwei weitere Armenpfleger für diesen Bezirk zu ernennen, der demnach in 7 Districte würde eingetheilt werden.

Diesem Antrage kann von Seiten des Vorstandes nur zugestimmt werden. Zu diesem Behufe aber schon jetzt eine Aenderung des Gesetzes vorzunehmen, dürfte sich einmal nicht empfehlen, weil am Ende des Jahres doch eine Revision des ganzen Gesetzes wird stattfinden müssen und sodann, weil eine Vermehrung auf 87 Districte nicht in Einklang zu bringen ist mit § 4 des Gesetzes, wonach jährlich der sechste Theil der Armenpfleger austreten muß. Es empfiehlt sich daher jetzt lediglich, zwei neue Armenpfleger für den XVII. Bezirk bis Ende des Jahres 1877 zu ernennen.

II. Der § 7 Absatz 4 des Gesetzes lautet: „Alle Gaben werden nur von einer regelmäßigen Bezirksversammlung zur anderen, nicht fortlaufend bewilligt, unbeschadet des Abschlusses von Verpflegungsverträgen auf längere Zeit."

Diese Bestimmung legt den einzelnen Armenpflegern und dem Vorstande eine Verpflichtung auf, welche lähmend und ermüdend auf die ganze geschäftliche Thätigkeit einwirkt und welche in der practischen Ausführung nicht zu den von derselben erhofften Resultaten sondern wahrscheinlich zu entgegengesetzter Wirkung führen wird.

In der ersten Vorstandssitzung dieses Jahres sind im Ganzen 783 Gaben und in der Februar Sitzung 910 Gaben bewilligt, von diesen fallen im März ca. 225 Fälle weg, für welche viermonatliche Verpflegungsverträge abgeschlossen sind, es bleiben also ca. 700 Fälle übrig, dazu kommen aber für jede Sitzung noch ca. 200 nachträglich zu bewilligende Gaben für in der Zwischenzeit verausgabte dringliche und besondere Fälle, worüber separat zu berichten ist. Daß es unmöglich ist in einer Vorstandssitzung eine so große Zahl von ganz verschiedenartigen Fällen auch nur annähernd zu prüfen, liegt auf der Hand, selbst wenn lediglich die neu Hinzugekommenen und die erhöhten oder heruntergesetzten Gaben zum Vortrage gebracht werden, reicht eine sechsstündige Berathung kaum aus. Der Vorstand muß aber die in den verschiedenen Bezirken bewilligten Gaben prüfen um einerseits beurtheilen zu können, ob in allen Bezirken nach gleichartigen Principien verfahren wird und um andererseits die ganze Verwaltung namentlich in Bezug auf die finanziellen Verhältnisse überwachen zu können.

Es muß hier constatirt werden, daß bei Abfassung des Gesetzes resp. der gedachten Vorschrift eine so große Anzahl von Gaben nicht vorausgesetzt werden konnte. Diese rührt einmal her von der durch den diesjährigen anhaltend strengen Winter in vielen Fällen hervorgerufenen ausnahmsweisen Arbeitslosigkeit, ferner von der im Allgemeinen vorherrschenden Geschäftsstille, endlich sind die Ansprüche in den Districten am Buntenthorsteinweg größer als angenommen wurde. Auch ist nicht zu verkennen, daß Seitens der Armen in jüngster Zeit vielfach größere Ansprüche gemacht werden, die es gelingt bei den neu eingetretenen Armenpflegern durchzusetzen, wie dies in der Natur der Sache liegt, es muß eben erlernt werden, die wirkliche Armuth von der vorgeschützten zu unterscheiden und vor Allem das richtige Maß zu treffen; sich in die einschlagenden Verhältnisse hineinzuarbeiten, lassen es die Armenpfleger an eifrigen Bestrebungen nicht fehlen. Bei den Bewilligungen nur von einem Monat zum andern entsteht die Gefahr, daß wenn wirklich, wie dies in hunderten Fällen thatsächlich zutrifft, die Verhältnisse des Armen mehrere Monate, selbst Jahre lang, unverändert bleiben, diese Fälle auch weiterhin ohne genauere Prüfung als „unverändert" vorgetragen werden, während wenn derartige Gaben auf 4 oder 6 Monate bewilligt werden, nach Ablauf einer solchen Frist jedenfalls eine eingehendere Prüfung, sowohl seitens des Bezirksvorstehers wie Seitens der Bezirks- und Vorstandsversammlung stattfinden kann und wird. Das Gesetz gestattet zwar schon jetzt Verpflegungsverträge auf längere Zeit abzuschließen, welche jedoch fast nur geeignet sind für Kinder, die auf Haltung gegeben oder solche erwachsene Personen, die bei Familien in Pflege gegeben sind. Es liegt indeß nicht das geringste Bedenken vor, auch altersschwachen oder gänzlich alleinstehenden Personen eine mehrmonatliche Unterstützung zu bewilligen, ebenso

würde es z. B. sehr natürlich sein, einer Wittwe mit mehreren kleinen Kindern eine Beihülfe für 3 bis 4 Wintermonate zu gewähren, ohne daß es nöthig sein würde, monatlich darüber zu berichten. Als Grundsatz muß natürlich stehen bleiben, daß alle Arme den übrigen Vorschriften gemäß regelmäßig besucht werden, um über etwa eingetretene Veränderungen dann auch sofort Kunde zu erhalten.

Durch eine Bewilligung von Gaben auf mehrere Monate wird vor Allem eine große Vereinfachung des ganzen Geschäftsganges und die Möglichkeit einer besseren Uebersicht Seitens des Vorstandes erreicht, es wird sich daher empfehlen, ohne auch hier das Gesetz jetzt schon zu ändern, dem Vorstande provisorisch die Befugniß zu ertheilen, die Bewilligung der Gaben auf mehrere Monate versuchsweise auch in solchen Fällen zu gestatten, in welchen eine Veränderung der Verhältnisse des Armen voraussichtlich nicht eintreten wird.

Bremen, 10. Februar 1876.

(gez.) **Nielsen.**